Ausschreibung UKW- und TV-Konzessionen

Häufig gestellte Fragen

Fragen rund um das Thema Gebühren & Finanzen	Antworten
Zu welchem Zeitpunkt muss ein Unternehmen, das sich um eine Konzession mit Zugangsrecht und Gebührenanteil bewirbt, saniert sein?	Wer sich um eine Konzession bewirbt, muss glaubhaft machen, dass er über die nötigen Mittel verfügt, um die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können (Artikel 44 Absatz 1 b RTVG). Wo sich eine Sanierung aufdrängt, müssen die vom Gesuchsteller vorgesehenen Sanierungsmassnahmen bereits vor Erteilung der neuen Konzession glaubhaft dargelegt werden. Um zu verhindern, dass eine Überschuldung mit künftigen Gewinnen saniert wird (Gewinnausschüttungsverbot gemäss Artikel 41 Absatz 2 RTVG), genügt ein Rangrücktritt auf einem Darlehen als Mittel zur Sanierung nicht. Die Konzession wird die Frist bestimmen, innerhalb welcher die Sanierung vollzogen werden muss (in der Regel spätestens innert eines Monates nach Rechtskraft der Konzession).
Wann wird der in der Wegleitung in Aussicht gestellte Kontenplan veröffentlicht?	Der Kontenplan ist abrufbar unter: http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/02006/index.html?lang=de
Kann in der Eröffnungsbilanz ein Verlustvortrag stehen?	Wir erachten es als zulässig, bei der Neukonzessionierung einen Verlustvortrag auszuweisen, sofern die gesetzlichen Anforderungen an das Mindestkapital erfüllt werden. Der Verlustvortrag darf aber nicht grösser sein als 50% des Grundkapitals, da sonst eine Sanierung nötig würde. Damit wird klar, dass eine Konzession nur an ein wirtschaftlich saniertes Unternehmen erteilt werden kann. Einen Rangrücktritt auf einem Darlehen erachten wir nicht als wirtschaftliche Sanierung, da damit künftige Gewinne abfliessen würden Die vorliegenden Präzisierungen zum Gewinnausschüttungsverbot folgen dem dokumentierten Willen des Gesetzgebers, wonach die zugesprochenen Gebührenanteile in die Erfüllung des künftigen Leistungsauftrags (Service Public) und nicht zur Sanierung vergangener Verluste zu investieren sind.
Wann werden weitere Informationen zu den Gebührenanteilen veröffentlicht?	Die Informationen sind seit dem 24. Oktober 2007 abrufbar unter: http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/02006/index.html?lang=de

Fragen zu den Beteiligungen	**Antworten**
Müssen alle Beteiligungen aufgeführt werden? (vgl. Wegleitung 2.2 d)	Art. 44 Abs. 1 Bst. c schreibt vor, dass der Bewerber der Konzessionsbehörde darlegen muss, wer über die wesentlichen Teile seines Kapitals verfügt und wer ihm im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. In Analogie zu Art. 27c RTVV unter "wesentlich" jene Kapitalgeber zu verstehen, die 5% und mehr des Aktienkapitals bzw. der Stimmrechte besitzen.
Fragen zur Trägerschaft des Veranstalters	**Antworten**
Artikel 44 Absatz 3 RTVG beschränkt die Anzahl möglicher Konzessionen, welche ein Veranstalter bzw. das Unternehmen, dem er gehört, erwerben darf, auf maximal 2 Radio- und 2 TV-Konzessionen. Wie wird der Begriff „dem er gehört“ interpretiert?	Zur näheren Klärung der in Art. 44 Abs. 3 RTVG verwendeten Formulierung „dem er gehört“ drängt sich die Parallele mit dem Kartellrecht und der Praxis der Wettbewerbskommission WEKO auf. Einschlägig ist insbesondere der in Art. 4 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG; SR 251) und in Art. 1 der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU; SR 251.4) definierte Kontrollerwerb. Danach erlangt ein Unternehmen die Kontrolle über ein anderes Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben. Die Frage, inwiefern und in welcher prozentualen Grössenordnung insbesondere Minderheitsbeteiligungen an konzessionierten Radio- und Fernsehveranstaltern für Art. 44 Abs. 3 RTVG relevant bzw. irrelevant sind, lässt sich kartellrechtlich nicht generell-abstrakt beantworten. Stets sind die Details jedes einzelnen Falles massgeblich. Mitunter sind nähere Untersuchungen erforderlich. Ein Indiz, das für derartige Abklärungen sprechen könnte, wäre die Sicherung von Sperrminoritäten. Kartellrechtlich betrachtet kann die Kontrollmöglichkeit auch rein faktischer Natur sein. Die WEKO hat einen sog. faktischen Kontrollerwerb mitunter auch schon aufgrund der infrastrukturellen Abhängigkeit des einen Unternehmens vom anderen bejaht (vgl. Entscheidung B 2.3.5 der WEKO in Sachen Berner Oberland Medien AG/Kooperation der Berner Oberland AG mit der Berner Zeitung AG, in: Recht und Politik des Wettbewerbs [RPW] - Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden 2000/3, S. 414 ff.).

Wie hoch kann der Anteil des Gemeinwesens (Gemeinden, Kantone) am Kapital bzw. an den Stimmrechten des Veranstalters sein?	Die Bundesverfassung garantiert die Staatsunabhängigkeit des Rundfunks und verbietet damit, dass das Gemeinwesen eine beherrschende Stellung in der Trägerschaft des Veranstalters einnimmt. Dies schliesst einerseits aus, dass das Gemeinwesen mehr als 50% des Kapitals bzw. der Stimmrechte eines Veranstalters hält. Aber selbst eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung kann unter Umständen genügen, um dem Gemeinwesen einen bestimmenden Einfluss auf das Geschehen des Veranstalters zu sichern. Zur Beurteilung der strukturellen Verhältnisse eines Medienunternehmens liegt es nahe, auf das Kartellrecht und die diesbezüglich bestehende Praxis der Wettbewerbskommission WEKO analog abzustellen. Entscheidend sind die jeweils konkreten Umstände des Einzelfalls, anhand welcher die – mitunter bloss faktische – Kontrollmöglichkeit des Gemeinwesens auf das Medienunternehmen verifiziert werden muss.
Fragen zu den Programmen	**Antworten**
Wie umfangreich müssen die Programmfenster der UKW-Radios sein?	Gemäss Ausschreibungstext haben Programmfenster bei Radios täglich 4 Stunden zu dauern, wobei die Hälfte davon zur Hauptsendezeit auszustrahlen ist.
Fragen zur Qualitätssicherung	**Antworten**
Müssen Veranstalter bereits über ein ausdifferenziertes Qualitätssicherungssystem verfügen, wenn sie sich bewerben?	Nein. Die Veranstalter müssen aber die bereits bestehenden Dokumente zur Qualitätssicherung mit dem Gesuch einreichen. Mit dem Gesuch haben sie insbesondere die Absicht zu bekräftigen, dass sie das in der Ausschreibung geforderte Qualitätssicherungssystem einrichten werden. Die erste Evaluation erfolgt ein Jahr nach der Neukonzessionierung. Dann wird bezüglich der Qualitätssicherung eine Standortbestimmung vorgenommen. Aufgrund dieser werden die Veranstalter ihre Qualitätssicherung weiterentwickeln.
Müssen die Veranstalter bereits bekannt geben, welche Institution dereinst bei ihr die Evaluation der Qualitätssicherung durchführen wird?	Nein. Denn die Kriterien, denen künftige Evaluationsinstanzen zu genügen haben, befinden sich noch in Arbeit. Sie werden Anfang 2008 vom BAKOM publiziert. Erst dann können sich potenzielle Evaluationsinstanzen vom BAKOM anerkennen lassen.

Fragen zur Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden	**Antworten**
Die Veranstalter sind gehalten, die Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden zu fördern. Wie wird der Begriff „externe“ Aus- und Weiterbildung definiert?	„Extern“ meint Kursbesuche in einer Ausbildungsinstitution wie das MAZ, das CRFJ oder klipp&klang. Als „extern“ gelten auch Kurse, die von einer Fachperson im Bereich des journalistischen Aus- und Weiterbildung vor Ort bei einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. Radiocoaching durch klipp&klang oder „Radio vor Ort“ des MAZ). Bedingung ist, dass die Kursleitenden Ausbildungsprofis sind und einen bedeutenden Anteil ihres Einkommens in dieser Funktion erwirtschaften.
Können sich Splitting-Radios die externen Aus- und Weiterbildungskosten nach wie vor vom BAKOM verrechnen lassen?	Nein. Mit dem Systemwechsel beim Gebührensplitting geht das nicht mehr. Die Gebührenanteile werden für fünf Jahre festgelegt. D.h. die Kosten für die Aus- und Weiterbildung sind in diesem Betrag enthalten.
Fragen zur Konzession	**Antworten**
Was geschieht mit einer bestehenden UKW-Konzession, wenn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist am 31. März 2009 keine rechtskräftige neue Konzession vorliegt (z.B. weil diese durch eine Beschwerde noch nicht erteilt worden ist)?	Sollte bis zum Ablauf dieser Kündigungsfrist noch keine rechtskräftige neue Konzession für das Verbreitungsgebiet vorliegen, das ein Veranstalter aufgrund der bisherigen Konzession bediente, verlängert sich die Kündigungsfrist bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Eintritt der Rechtskraft des neuen Konzessionsentscheids folgt. Das bedeutet, dass während dieser neuen Frist der bisherige Veranstalter sein Programm weiterhin ausstrahlen kann.
Was geschieht mit einer gebührenberechtigten TV-Konzession, die abläuft, bevor im betreffenden Versorgungsgebiet eine neue Konzession vorliegt?	Dauert der Rechtsstreit bei Ablauf der Konzession weiter, wird die Konzession bis zu einem rechtskräftigen Entscheid verlängert.